
SATZUNG DER BETRIEBSGENOSSENSCHAFT RATHAUSCLOUD EG

Fassung 10/2024

Beschlussdatum: 24.10.2024

A. Firma, Sitz, Zweck, Gegenstand und Dauer des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Betriebsgenossenschaft RathausCloud eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Wurzen.

§ 2 Zweck, Gegenstand und Dauer

- (1) Zweck der Genossenschaft ist es, die Erfüllung der Aufgaben ihrer Mitglieder zur Daseinsvorsorge durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern.
- (2) Gegenstand des Unternehmens der Genossenschaft ist die (kontinuierliche) Entwicklung, die Implementierung und der Betrieb von IT-Systemen und cloudbasierten Infrastrukturen zur Digitalisierung kommunaler und behördlicher Verfahren und Kommunikation im Rahmen der Daseinsvorsorge (nachfolgend „**RathausCloud**“) sowie das Angebot von weiteren damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen für die Mitglieder.
- (3) Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt.
- (4) Der Geschäftsbetrieb mit Nichtmitgliedern ist zulässig.
- (5) Die Genossenschaft kann Niederlassungen und Zweigstellen errichten und sich im Rahmen von § 1 Abs. 2 GenG an Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen errichten oder erwerben.
- (6) Die Genossenschaft darf ein anderes Unternehmen nur errichten, übernehmen oder sich daran beteiligen, wenn in dem Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens Regelungen entsprechend § 96a Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Nrn. 4 bis 13 SächsGemO enthalten sind, sofern der Genossenschaft allein oder zusammen mit anderen Mitgliedern, die ebenfalls kommunale Träger der Selbstverwaltung sind, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, eine zur Änderung des Gesellschaftsvertrages dieses Unternehmens berechtigte Mehrheit der Anteile zusteht.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können juristische Personen des öffentlichen Rechts, die Gebietskörperschaften in der Bundesrepublik Deutschland sind (kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie Landkreise und kreisfreie Städte), erwerben.

- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine vom Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung und die Zulassung des Beitritts durch den Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Das Mitglied ist nach Zulassung durch Beschluss des Vorstandes unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung (vgl. § 5);
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (vgl. § 6);
- d) Auflösung oder Erlöschen des Mitglieds als juristische Person (vgl. § 7); oder
- e) Ausschluss (vgl. § 8).

§ 5 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss des Geschäftsjahres kündigen.
- (2) Soweit ein Mitglied mit mehr Geschäftsanteilen als dem Pflicht-Geschäftsanteil (§ 13 Abs. 1 Satz 2) beteiligt ist, ohne hierzu durch eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner über den Pflicht-Geschäftsanteil hinausgehenden Geschäftsanteilen zum Schluss des Geschäftsjahres kündigen. Der Vorstand kann eine hiervon abweichende Vereinbarung mit dem kündigenden Mitglied treffen.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss der Genossenschaft mindestens sechs Monate vor Schluss des betreffenden Geschäftsjahres zugehen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird oder bereits Mitglied ist und. Der Erwerber muss die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erfüllen. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, sofern das Geschäftsguthaben des Erwerbers nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschreitet.
- (2) Die vollständige oder teilweise Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 Halbsatz 2 GenG der Zustimmung des Vorstandes.

§ 7 Ausscheiden durch Auflösung oder Erlöschen

- (1) Mit der Auflösung oder dem Erlöschen des Mitglieds als juristische Person endet dessen Mitgliedschaft zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 8 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann zum Ende des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn
- a) es den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt. Dies kann insbesondere der Fall sein bei unberechtigter öffentlicher Kritik an Organmitgliedern, unberechtigten Strafanzeigen gegen diese, Verrat von Geschäftsgeheimnissen oder der Schädigung des Rufes eines Mitglieds, wenn hierdurch das Ansehen der Genossenschaft in Mitleidenschaft gezogen werden kann. Das Verhalten eines Mitglieds kann den Belangen einer Genossenschaft ferner unvereinbar sein, wenn das Mitglied keinerlei oder nur untergeordnete Aktivitäten zur Förderung des Zwecks der Genossenschaft und des Gegenstands des Unternehmens der Genossenschaft entfaltet.
 - c) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
 - d) es ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an einem Unternehmen, an dem das Mitglieds beteiligt ist, beteiligt.

Sofern es Art und Umfang des Ausschlussgrundes ermöglichen, ist das betroffene Mitglied vom Vorstand unter Androhung des Ausschlusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich oder in Textform abzumahnern und ihm Gelegenheit zu geben, innerhalb einer vom Vorstand zu bestimmenden angemessenen Frist das Vorliegen des Ausschlussgrundes zu beseitigen.

- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig.
- (3) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Auszuschließenden unter Mitteilung des Ausschlussgrunds und der ihn begründenden wesentlichen Tatsachen Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat den Ausschließungsgrund und die Tatsachen, auf denen dieser beruht, anzugeben. Er ist dem Ausgeschlossenem unverzüglich nach Beschlussfassung durch eingeschriebenen

Brief durch den Vorstand mitzuteilen. Mit Absendung des Briefes verliert das ausgeschlossene Mitglied das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen und die Einrichtungen und Leistungen der Genossenschaft zu nutzen.

- (5) Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats seit Zugang des Briefes, mit dem der Ausschließungsbeschluss mitgeteilt wurde, Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist vom Vorstand der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Beschwerdeentscheidung der Generalversammlung ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 9 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der von der Generalversammlung festgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr maßgebend, zu dessen Ende das Mitglied ausscheidet. Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen.
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft, verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen sieben Monaten nach Feststellung des für die Auseinandersetzung gemäß Absatz (1) maßgebenden Jahresabschlusses auszuführen.
- (4) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das ausgeschiedene Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben nicht aus, um das Auseinandersetzungsguthaben vollständig auszahlen zu können, verringert sich das Auseinandersetzungsguthaben entsprechend. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall.
- (5) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam.
- (6) Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens findet keine Auseinandersetzung statt.
- (7) Die Absätze (1) bis (5) gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Leistungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen und im Rahmen dieser Satzung an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen, von seinem Rederecht Gebrauch zu machen sowie an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und Auskünfte zu Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
- b) an den satzungsgemäß beschlossenen Gewinnausschüttungen teilzuhaben;
- c) auf seine Kosten rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Lageberichts zu verlangen, und
- d) Einsicht in die Niederschrift der Generalversammlung, die Mitgliederliste sowie das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts zu nehmen.

§ 11 Nutzung der Rathaus-Cloud

Jedes Mitglied hat das Recht zur Nutzung der Rathaus-Cloud sowie das Recht zur Inanspruchnahme weiterer damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen der Genossenschaft aufgrund einer zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft gesondert abzuschließenden Vereinbarung. Aus Satz 1 kann kein Mitglied einen Anspruch auf Nutzung ableiten.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren und den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und dieser Satzung Folge zu leisten. Es hat insbesondere:
 - a) den Beschlüssen der Organe der Genossenschaft nachzukommen;
 - b) Geschäftsanteile nach Maßgabe der Satzung zu übernehmen und die Einzahlungen auf den Pflicht-Geschäftsanteil (§ 13 Abs. 1 Satz 2) oder auf weitere Geschäftsanteile zu leisten;
 - c) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen und Unterlagen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
 - d) auf Anforderung des Vorstandes die für die Genossenschaft und ihren Geschäftsbetrieb erforderlichen Unterlagen einzureichen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen und Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt;

- e) laufende oder einmalige Beiträge für konkret beschriebene Leistungen, welche die Genossenschaft für die Mitglieder erbringt oder zur Verfügung stellt und über deren Höhe die Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen bestimmt, zu entrichten.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand den Namen seines gesetzlichen Vertreters und des Vertreters dieser Person, deren ladungsfähige postalische Anschriften sowie E-Mail-Adressen mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung des gesetzlichen Vertreters und dessen Vertreter und/oder der Adressdaten und der E-Mail-Adresse unverzüglich zu informieren.

§ 13 Geschäftsanteil und -guthaben

- (1) Ein Geschäftsanteil beträgt 5.000 EUR (in Worten: fünftausend Euro). Die Pflichtbeteiligung wird auf einen Geschäftsanteil festgelegt („**Pflicht-Geschäftsanteil**“). Sie ist sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste in voller Höhe von dem Mitglied zu erbringen.
- (2) Die Beteiligung eines Mitglieds mit weiteren Geschäftsanteilen darf erst zugelassen werden, wenn das Mitglied alle bereits übernommenen Geschäftsanteile vollständig eingezahlt hat.
- (3) Der Vorstand kann beim Vorliegen besonderer Umstände die Einzahlung der Einlage auf einen Geschäftsanteil in Raten zulassen. Über die Höhe der Ratenzahlungen und weitere Einzelheiten entscheidet der Vorstand.
- (4) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich der zur Verlustdeckung abgeschrieben Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds („**Geschäftsguthaben**“).
- (5) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 9.
- (6) Im Übrigen sind die Vorgaben des § 22 Abs. 4 GenG zu beachten.

§ 14 Eintrittsgeld

Bei der Aufnahme in die Genossenschaft haben die Mitglieder ein Eintrittsgeld zu zahlen, das von der Generalversammlung festgesetzt wird (vgl. § 26 Ziff. 7).

§ 15 Kreditgewährung

Die Genossenschaft kann ihren Mitgliedern Kredite gewähren, die in der Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags begrenzt sind. Die Dauer der Kreditvergabe darf das Dreifache des Zahlungsziels des Mitgliedsbeitrags nicht überschreiten.

§ 16 Haftung und Nachschusspflicht

Die Mitglieder sind zu Nachschüssen, auch im Fall der Insolvenz der Genossenschaft, nicht verpflichtet.

C. Organe der Genossenschaft

§ 17 Organe der Genossenschaft

- (1) Die Organe der Genossenschaft sind:
1. Der Vorstand
 2. Der Aufsichtsrat
 3. Die Generalversammlung

I. Der Vorstand

§ 18 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung und führt die Geschäfte der Genossenschaft. Er hat dabei die gesetzlichen Vorschriften sowie die Regelungen der Satzung und eine etwaige Geschäftsordnung für den Vorstand zu beachten.
- (2) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind von dem Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181 Var. 2 BGB) befreit.
- (4) Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 19 Zusammensetzung des Vorstands und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern, die natürliche Personen sein müssen. Sie können hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich tätig

sein. Die Vorstandsmitglieder müssen spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens ihrer Wahl gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertreter eines Mitglieds sein. Das Vorstandsamt endet automatisch, wenn das Vorstandmitglied diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt (einfache Stimmenmehrheit). In gleicher Weise kann die Generalversammlung jederzeit die Bestellung eines Vorstandsmitglieds widerrufen. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu treffen. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt; ihre Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung, Aufhebung und die Kündigung von Dienstverträgen und Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund bedarf der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung. Über die Verfolgung von Regressansprüchen gegen ein im Amt befindliches sowie ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied wegen seiner Organstellung entscheidet die Generalversammlung.
- (4) Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses zur Folge.

§ 20 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Sie haben stets und nur das Interesse der Genossenschaft zu berücksichtigen.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:
 - a) den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen und notwendige personelle, sachliche und organisatorische Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - b) für ein ordnungsmäßiges, zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen und dabei die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten;
 - c) die Mitgliederliste zu führen;
 - d) über die Zulassung des Beitritts neuer Mitglieder zu entscheiden;
 - e) über die ihm nach dem Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;

- f) dem zuständigen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
 - g) im Prüfungsbericht etwa festgestellte Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband hierüber zu berichten.
- (3) Der Vorstand hat der Generalversammlung mindestens einmal jährlich, auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder oder bei wichtigem Anlass auch unverzüglich, zu berichten und zu unterrichten, insbesondere über:
- a) die Geschäftsentwicklung der Genossenschaft anhand von Zwischenabschlüssen und im Vergleich zur bestehenden Wirtschafts- und Finanzplanung;
 - b) die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze, insbesondere des Förderzwecks;
 - c) die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft;
 - d) die Unternehmensplanung, aus der insbesondere der Investitions- und Kreditbedarf hervorgeht;
 - e) besondere Vorkommnisse.

§ 21 Zustimmungspflichtige Angelegenheiten

- (1) Für folgende Maßnahmen und Geschäfte bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung:
- a) Aufstellungen und Änderungen des Wirtschaftsplanes und der zugrundeliegenden fünfjährigen Finanzplanung gemäß § 39;
 - b) die Errichtung, Auflösung oder Veräußerung von Betriebsstätten, Teilbetrieben, Zweigniederlassungen oder Geschäftsstellen der Genossenschaft;
 - c) die Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen;
 - d) die wesentliche Veränderung des Unternehmens der Genossenschaft. Eine wesentliche Veränderung des Unternehmens der Genossenschaft liegt vor, wenn die geschäftlichen Ziele oder die Innen- oder Außenorganisation der Genossenschaft geändert wird oder Geschäftszweige bzw. Unternehmensgegenstände neu aufgenommen oder aufgegeben werden;
 - e) die Verfügung über Vermögen der Genossenschaft, soweit diese Verfügung von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Genossenschaft ist. Die Verfügung ist als von erheblicher Bedeutung für die Genossenschaft einzustufen, wenn der Wert des Vermögens, über das verfügt wird, einen Wert von mehr als 25.000 EUR hat;
 - f) die Aufnahme von Krediten, soweit diese Kreditaufnahme von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Genossenschaft ist. Die Kreditaufnahme ist als von erheblicher Bedeutung für die Genossenschaft einzustufen, wenn die Kreditsumme einen Betrag von 100.000 EUR überschreitet;
 - g) die Verwendung von Rücklagen gemäß § 43.
- (2) Der Vorstand bedarf für alle Maßnahmen und Geschäfte, die über den gewöhnlichen

Geschäftsbetrieb der Genossenschaft hinausgehen oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Unbeschadet des Grundsatzes im vorhergehenden Satz bedürfen insbesondere folgende Maßnahmen im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit diese Maßnahmen nicht Gegenstand des von der Generalversammlung gemäß Absatz 1 Buchst. a) beschlossenen Wirtschaftsplans sind:

- a) Investitionen der Genossenschaft, soweit sie im Einzelfall einen Wert von 10.000 EUR überschreiten;
 - b) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Dauerschuldverhältnissen wie z.B. Betriebsführungs-, Liefer- und Leistungsverträgen, soweit dadurch für die Genossenschaft im Einzelfall oder jährlich eine finanzielle Belastung von mehr als 30.000 EUR entsteht,
 - c) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- oder Pachtverträgen mit mehrjähriger Dauer;
 - d) der Erwerb von oder die Verfügung über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte (z.B. Erbbaurechte), Belastung von Grundeigentum oder Rechte an Grundstücken;
 - e) die Ausübung der Stimmrechte in Beteiligungsgesellschaften.
- (3) Für die Errichtung von Unternehmen und die Beteiligung der Genossenschaft an anderen Unternehmen ist die vorherige schriftliche Zustimmung jedes einzelnen Mitglieds erforderlich.

II. Der Aufsichtsrat

§ 22 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Hat die Genossenschaft mehr als 50 Mitglieder, besteht der Aufsichtsrat aus mindestens fünf Mitgliedern, hat die Genossenschaft mehr als 100 Mitglieder, besteht der Aufsichtsrat aus mindestens sieben Mitgliedern.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie dürfen weder Vorstandsmitglieder noch Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst dann in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind. Aufsichtsratsmitglieder müssen gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreter von Mitgliedern sein. Das Amt des Aufsichtsrates endet automatisch, wenn das Aufsichtsratsmitglied diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. In diesem Rahmen bestimmt die Generalversammlung auch die konkrete Anzahl der

Aufsichtsratsmitglieder. Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden Kandidaten einzeln abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 35 dieser Satzung.

- (4) Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, welche die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der ordentlichen Generalversammlung, die für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine vorzeitige Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung findet nur statt, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 23 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung durch den Vorstand zu überwachen und sich hierzu über alle Angelegenheiten der Genossenschaft zu informieren. Er verfügt zu diesem Zweck insbesondere über die folgenden Kompetenzen und Aufgaben:
 - a) Er kann jederzeit Auskunft von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Aufsichtsratsmitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Handlungspapieren einsehen und prüfen. Auch einzelne Aufsichtsratsmitglieder können Auskünfte an den Aufsichtsrat verlangen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat im Rahmen der Prüfungsverfolgung den Inhalt des Prüfberichts des Verbandes zur Kenntnis zu nehmen.
 - b) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Über das Ergebnis hat er der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.
 - c) Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten sachverständiger Dritter auf Kosten der Genossenschaft bedienen.
- (2) Für die Mitglieder des Aufsichtsrates gilt § 20 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über welche die Generalversammlung beschließt.

- (4) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich. Über die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 24 Konstituierung und Beschlussfassung

- (1) Unverzüglich nach jeder Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, unter Mitteilung der Beratungs- und Beschlussgegenstände einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt und/oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden als Präsenzveranstaltung oder als Videokonferenz im Wege synchroner Bild- und Tonübertragung über das Internet (nachfolgend **Videokonferenz**) abgehalten. Für die Videokonferenz werden jedem Aufsichtsratsmitglied von dem Einladenden gemäß Abs. 2 die Zugangsdaten zur Teilnahme an der Videokonferenz bekannt gegeben. Die Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten bekannt zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. § 35 der Satzung gilt entsprechend.
- (5) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates ist in dringenden Fällen ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (6) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eine Sitzung unter Mitteilung der Beratungs- und Beschlussgegenstände einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich oder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die

Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst eine Sitzung des Aufsichtsrats einberufen.

- (7) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (8) Werden Angelegenheiten der Genossenschaft beraten oder beschlossen, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person betreffen, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beratung und Beschlussfassung zu hören.
- (9) Beschlüsse des Aufsichtsrates vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

III. Die Generalversammlung

§ 25 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- (2) Teilnahmeberechtigt an der Generalversammlung sind alle Mitglieder.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können an der Generalversammlung teilnehmen, wenn die Generalversammlung nichts anderes beschließt. An der Generalversammlung teilnehmende Vorstandsmitglieder können ein Stimmrecht ausüben; Absatz 8 Satz 2 bleibt unberührt.
- (4) Die Generalversammlung ist nicht öffentlich. Durch Beschluss der Generalversammlung können Gäste zur Anwesenheit zugelassen werden.
- (5) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.
- (6) Die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder können sich auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur gesetzliche Vertreter eines anderen Mitglieds, bei einem Mitglied als angestellte oder verbeamtete Tätige oder Angehörige eines rechts- oder steuerberatenden Berufs sein.
- (7) Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen. Hierzu genügt auch ein mit

Namensunterschrift versehener und rechtzeitig übermittelter Scan der Bevollmächtigungsurkunde.

- (8) Ein Mitglied ist bei Rechtsgeschäften mit sich selbst stimmberechtigt, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 26 Aufgaben der Generalversammlung und Gegenstände der Beschlussfassung

- (1) Soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas Abweichendes bestimmt ist, nimmt die Generalversammlung die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats wahr, solange die Genossenschaft nicht mehr als 20 Mitglieder hat. Sie hat insbesondere die Geschäftsführung durch den Vorstand zu kontrollieren und sich hierzu über alle Angelegenheiten der Genossenschaft zu informieren.

Zu diesem Zweck verfügt sie insbesondere über die folgenden weiteren Kompetenzen und Aufgaben:

- a) Die Generalversammlung kann jederzeit Auskunft vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihr zu bestimmende Mitglieder oder Dritte die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch einzelne Mitglieder können Auskünfte an die Generalversammlung verlangen. Jedes Mitglied der Generalversammlung hat den Inhalt des Prüfberichts des Verbandes zur Kenntnis zu nehmen.
 - b) Die Generalversammlung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht - soweit erforderlich - und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen.
 - c) Die Generalversammlung kann sich zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten sachverständiger Dritter auf Kosten der Genossenschaft bedienen.
- (2) Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere
1. die Änderung der Satzung;
 2. der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes;
 3. die Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;

4. die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates durch jeweils gesonderte Abstimmung;
5. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
6. die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats;
7. die Festsetzung eines Eintrittsgeldes gemäß § 14;
8. die Festsetzung laufender Beiträge gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. e);
9. der Erlass einer Mitgliederordnung;
10. die Verschmelzung, die Spaltung und der Formwechsel der Genossenschaft;
11. die Aufhebung der Einschränkung des Anspruchs auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens;
12. der Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
13. die Auflösung der Genossenschaft;
14. die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.

§ 27 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung gemäß §§ 30 und 31 festlegt.

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, vertreten durch dessen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Generalversammlung einzuberufen, wenn es dessen Kontrollpflichten verlangen oder dies anderweitig im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (3) Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Genossenschaft kann per Antrag in Textform und unter Angabe des Zwecks sowie der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangt werden.
- (4) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Benachrichtigung der Mitglieder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag der Absendung der E-Mail und dem Tag der Generalversammlung liegen muss.
- (5) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.

- (6) Die Tagesordnung wird von demjenigen Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Genossenschaft kann per Antrag in Textform und unter Angabe des Zwecks sowie der Gründe verlangt werden, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden.
- (7) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tage der Generalversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden, es sei denn, sämtliche Mitglieder sind erschienen und stimmen mit 2/3-Mehrheit der Beschlussfassung zu oder es handelt sich um Beschlüsse über die Leitung oder den Ablauf der Versammlung oder um Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung. Für die Berechnung der Ankündigungsfrist gilt Abs. 4 entsprechend.
- (8) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner besonderen Ankündigung in der Tagesordnung.

§ 29 Versammlungsleitung

- (1) Die Generalversammlung wählt zu ihrem Beginn den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls einen Stimmzähler. Er hat für die ordnungsgemäße und sachgerechte Durchführung der Generalversammlung Sorge zu tragen.

§ 30 Elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung)

- (1) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder durch Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation abgehalten werden („**virtuelle Generalversammlung**“). Ort der Versammlung ist in diesem Fall der Übertragungsort, an dem sich der Versammlungsleiter befindet. Äußerungs-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte der Mitglieder sowie die Teilnahmerechte der Organmitglieder sind durch die technische Ausgestaltung der Teilnahmebedingungen der virtuellen Generalversammlung zu gewährleisten. Den Mitgliedern sind zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere Information über die erforderlichen Zugangsdaten, die technischen Details für die Ausübung der Mitgliederrechte sowie den Zeitpunkt, bis zu dem das Stimmrecht ausgeübt werden kann.
- (2) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.
- (3) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass

die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.

- (4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 25 Abs. 6) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form oder Textform nachgewiesen wird.

§ 31 Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung

- 1) Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Bevollmächtigten der Generalversammlung festlegt. § 30 gilt entsprechend.
- 2) Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat. Eine Änderung oder ein Widerruf von schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgegebenen Stimmen ist nur zulässig, sofern diese Erklärung spätestens bis zum Ablauf des in der Einladung bestimmten Tages erfolgt. Die persönliche Teilnahme eines Mitglieds oder eines von ihm Bevollmächtigten an der Generalversammlung gilt gleichfalls als Widerruf sämtlicher von ihm zuvor schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgegebenen Stimmen.

§ 32 Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

- (1) Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Bevollmächtigten der Gesellschafterversammlung. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

§ 33 Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Genossenschaft anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Sind weniger als

ein Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten, ist unter Beachtung von § 28 Abs. 1 bis Abs. 8 unverzüglich eine neue Generalversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Generalversammlung ist in Bezug auf Gegenstände der ursprünglichen Tagesordnung unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Mitglieder in der Einladung zur zweiten Generalversammlung darauf hingewiesen wurden.

- (2) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (3) Die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist außer nach § 16 Abs. 2 Satz 1 GenG insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates;
 - c) Verfolgung von Regressansprüchen gegen einen im Amt befindlichen sowie ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder wegen der Organstellung;
 - d) Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel sowie Änderung der gesellschaftsrechtlichen Vereinigungsform der Genossenschaft;
 - e) Aufhebung der Einschränkung des Anspruchs auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens;
 - f) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
 - g) Auflösung der Genossenschaft;
 - h) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.

§ 34 Entlastung

Bei dem Beschluss der Generalversammlung über die Entlastung des Vorstandes und des Bevollmächtigten der Generalversammlung ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder der Vorstand noch der Bevollmächtigte der Generalversammlung ein Stimmrecht.

§ 35 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der als Präsenzveranstaltung stattfindenden Generalversammlung durch Handzeichen. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine geheime Abstimmung und/oder Wahl durch schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine solche geheime Abstimmung und/oder Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Generalversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.
- (2) Die Art und Weise der Stimmabgabe in der virtuell durchgeführten Generalversammlung bestimmt der Versammlungsleiter.

- (3) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- (5) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Kandidaten, denen er seine Stimme geben will; auf einen Kandidaten kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen.
- (6) Ein Gewählter hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 36 Auskunfts-, Rede und Antragsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung mündlich Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Das Mitglied soll deutlich machen, ob es seine Anfrage als einfaches Mitglied der Genossenschaft oder als Mitglied der Generalversammlung als Kontrollorgan im Sinne von § 25 Abs. 1 stellt. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder – soweit dessen Kontrollaufgabe berührt ist – der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf - sofern nicht die Kontrollfunktion der Generalversammlung als Kontrollorgan im Sinne von § 25 Abs. 1 betroffen ist – verweigert werden,
 - a) soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht;
 - c) soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde oder soweit eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
 - d) soweit die Auskunft auf der Internetseite der Genossenschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Generalversammlung durchgängig zugänglich ist;

- e) soweit das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
 - f) soweit es sich um arbeits- bzw. dienstvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.
- (3) Jedem Mitglied steht in der Generalversammlung das Rederecht im Zusammenhang mit den Angelegenheiten der Genossenschaft zu. Die Rededauer ist vom Versammlungsleiter nach billigem Ermessen einzuschränken, soweit dies für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung erforderlich ist.
- (4) Jedes Mitglied der Genossenschaft ist zur Stellung von Anträgen berechtigt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Anträgen zur Ergänzung der Tagesordnung ist § 27 Abs. 7 und 8 zu beachten.

§ 37 Niederschrift

- (1) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Vorgaben des § 47 GenG genügt. Die Niederschriften sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse. Aus der Niederschrift soll ersichtlich sein, ob sich die jeweiligen Beschlüsse auf § 26 Abs. 1 oder § 26 Abs. 2 beziehen.
- (2) Die Niederschrift ist innerhalb von zwei Wochen anzufertigen. Sie hat Ort und Tag der Generalversammlung, den Namen des Versammlungsleiters und des Schriftführers sowie die Art und das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung zu enthalten. Die Niederschrift muss vom Versammlungsleiter, Schriftführer und mindestens einem Vorstandsmitglied, welches an der Generalversammlung teilgenommen hat, unterschrieben werden.
- (3) Auf Verlangen ist jedem Mitglied Einsicht in die Niederschrift zu gewähren.

D. Rechnungswesen

§ 38 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 39 Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand hat in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung einen Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes durch den Vorstand erfolgt so rechtzeitig, dass die Generalversammlung über die Zustimmung dazu zu Beginn eines Geschäftsjahres beschließen kann. Der

Vorstand unterrichtet die Generalversammlung über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von dem Wirtschaftsplan und dem Finanzplan.

§ 40 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von dem Vorstand innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und durch den Prüfungsverband, bei dem die Genossenschaft Mitglied ist, zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten. Die Prüfung ist im Umfang des § 53 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen. Der Lagebericht hat auch die Angaben zu enthalten, die nach § 99 Abs. 2 und 3 SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichts notwendig sind.
- (2) Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Prüfungsverbandes sind mindestens eine Woche vor der ordentlichen Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen. Jedes Mitglied kann auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes verlangen.
- (3) Die Generalversammlung hat spätestens nach Ablauf der ersten sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu beschließen.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Der festgestellte Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Prüfungsverbandes sind den Mitgliedern und den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden unverzüglich zu übersenden.
- (6) Den Mitgliedern sind zu den von ihnen jeweils bestimmten Zeitpunkten die für die Aufstellung ihres Gesamtabschlusses gemäß § 88a SächsGemO erforderlichen Unterlagen zu übersenden und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden (§§ 105, 109 SächsGemO) werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse sowie das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens der Genossenschaft zu prüfen, eingeräumt.

§ 41 Rückvergütung

- (1) Der Vorstand beschließt mit Zustimmung des Aufsichtsrates vor Erstellung des Jahresabschlusses, welcher Teil des Jahresüberschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird.
- (2) Auf eine nach Abs. 1 beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.
- (3) Die auf die Mitglieder entfallende Rückvergütung wird dem Geschäftsguthaben solange gut geschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 42 Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) Über die Verwendung eines Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages und abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages beschließt die Generalversammlung.
- (2) Der Jahresüberschuss kann, soweit er nicht den Rücklagen zugeführt (vgl. § 43) oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Dabei sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf einen Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen.
- (3) Auf den zu verteilenden Jahresüberschuss ist § 40 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

§ 43 Rücklagen

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden, die ausschließlich zur Deckung eines sich ergebenden Verlustes dient. In diese Rücklage sind jährlich 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags einzustellen, solange die Rücklage 20 % der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (2) Werden Eintrittsgelder oder vergleichbare Beträge erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen.
- (3) Die Generalversammlung kann über die Einführung weiterer freier Rücklagen entscheiden.
- (4) Über die Verwendung der Rücklagen beschließt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 44 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Wird ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen, so beschließt die Generalversammlung darüber, inwieweit dieser auf neue Rechnung vorgetragen oder durch die Verwendung von Rücklagen oder Heranziehung der Geschäftsguthaben gedeckt wird.
- (2) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung des Jahresfehlbetrags herangezogen, wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

E. Sonstige Regelungen

§ 45 Liquidation

- (1) Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, soweit sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Auf die Liquidatoren finden die §§ 18 bis 21 entsprechend Anwendung, soweit dies unter Beachtung der §§ 83 ff. GenG zulässig ist.
- (3) Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Genossenschaftsgesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Reinvermögen im Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt wird.

§ 46 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft veröffentlicht. Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen die Bekanntmachung ausgeht.

§ 47 Gerichtsstand

Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht am Sitz der Genossenschaft.